76. Bum Begriff bes urfächlichen Bufammenhangs.

III. Zivilsenat. Urt. v. 13. Oftober 1922 i. S. Sch. (RL) w. Preuß. Staat (Bekl.). III 453/22.

L. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht baselbst.

Der Shemann ber Klägerin wurde am 2. Januar 1920 gegen 1/37 Uhr morgens beim Absteigen von der Straßenbahn durch einen Schuß, den ein Polizeibeamter auf einen stücktigen Verdrecher abseuerte, am Oberarm getroffen. Er wurde in ein Krankenhaus aufgenommen, erkrankte hier an der Grippe, die damals im Krankenhause herrschte, und starb am 18. März 1920 an einer im Anschluß an die Grippe sich entwickelnden Brusthöhlenvereiterung. Die Klägerin sordert auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1909 vom Preußischen Staate Ersah des ihr durch den Tod ihres Shemanns, der durch den Polizeibeamten schaldest verursacht worden sei, entstandenen Schadens. Das Landgericht gab ihrer Klage zum Teil statt; das Berusungsgericht wies die Klage gänzlich ab. Die Redisson der Klägerin hatte Ersolg.

Aus ben Grunben:

Das Berufungsgericht erachtet in Übereinftimmung mit bem Landgericht für erwiesen, bag ber Bolizeibeamte, ber bem Chemann ber Magerin die Schußberletung beigebracht bat, sich einer fahrlaffigen Berletung feiner Umtspflicht iculbig gemacht habe. Es berneint jeboch im Gegensat zum Landgericht ben urfächlichen Zusammenhang zwischen biefer Schufberletzung und bem Tobe bes Chemanns ber Plagerin. Es fieht bie Grippe, an ber biefer farb, nur als eine "aufallig hingutretenbe Erfrantung" an und führt aus: Bei ber weiten Berbreitung, welche bie Grippe jener Beit, wie gerichtsbefannt, in gang Deutschland genommen habe, konne baraus, bag bamals in bem Rrantenhause und besonders auch auf ber Station, auf welcher ber Chemann ber Rlägerin untergebracht worben war, die Grippe gang beträchtlich herrschte, tein urfächlicher Busammenhang hergeleitet Die Gefahr ber Anfteckung an ber Grippe habe im Rrantenhause in gleichem Mage wie augerhalb besselben bestanben. allgemeinen fei sogar anzunehmen, daß im Rrankenhause wegen ber befferen hygienischen Ginrichtungen und ber sofort vorhandenen argtlichen Hilfe bie Ansteckungsgefahr geringer fei als außerhalb. sei fein Anhalt bafur gegeben, daß ber Berftorbene etwa infolge einer burch bie borausgegangene Schugberletung verursachten Schwachung feines Allgemeinbefindens ber Anfteckungsgefahr ober, nach erfolgter Anstedung, ber Krankheit felbst teine genugenbe Biberftanbsfähigkeit entgegenfeben tonnte.

Die Revision rügt mit Recht, daß das Berufungsgericht hiermit zu strenge Anforderungen für die Annahme eines ursächlichen Zusammenhangs stelle. Außer Zweisel steht, daß zwischen der Schußverletzung und dem Tode des Ehemanns der Klägerin ein ursächlicher Ausammenhang im natürlichen, mechanischen Sinne dieses Begriffs besteht: Der Ehemann der Klägerin ist in das Krankenhaus überführt worden, weil er die Schußverletzung erhalten hatte. In dem Krankenhause ist er don der dort ausgedrochenen Grippe ergriffen worden und an dieser Krankheit ist er gestorben. Dieser ursächliche Zusammenhang wird durch die bloße Wöglichkeit, daß er auch anderweit, also auch ohne die Schußverletzung, von der Grippe hätte erfaßt werden können, nicht

ausgeschloffen.

Aber auch im Sinne ber Rechtsprechung ift ber ursächliche Ausammenhang, ber sog. abaquate Busammenhang, hier als vorhanben Unbebenklich war die Aufnahme des Verletzten in das Krankenhaus eine, wenn nicht unbedingt notwendige, so boch zwedmakige und normale Folge ber Berletung. Im Rrantenhaufe aber war ber Berlette, entgegen ber Meinung bes Berufungsgerichts, ber Gefahr ber Anstedung burch eine etwa bort auftretenbe Rrantheit in besonberem Grabe ausgesett, weil er nicht, wie fonft, in ber Lage war, fich bem Rusammensein mit ben Erfrantien zu entziehen. mußte Tag und Racht in ber Station verbleiben, in ber bie Grippe berrichte. Diefe Tatfache bes unvermeiblichen fortbauernben Verweilens in ben Raumen, in benen bie Rrantheit berricht, bebeutet eine Erbobung ber Anftedungsgefahr, welche nach ber Erfahrung bes Lebens burch keine hygienischen Einrichtungen ber Krankenhauser und auch nicht burch bie Sorgfalt ber Arzte und Krankenpfleger ausgeglichen werben kann. Es muß aber weiter auch angenommen werben, bag eine Berletung, wie fie bier borliegt, auch wenn fich ihre Beilung an fich gunftig anließ, im allgemeinen boch nicht ohne Ginwirfung auf bie Biberftanbsfähigfeit bes Berletten gegen anberweite ichabliche Ginfluffe verbleibt, und bag also auch inspfern die Gefahr einer Anfteckung und ihrer Folgen fur ben Berletten größer ift, als fie ohne bie Berletung gewesen ware. Siernach ift mit bem Landgericht ber Tob bes Chemanns ber Rlagerin als burch bie Schugberlehung im Rechtsfinne mitverursacht anzuseben.